SOZIALVERSICHERUNGEN FÜR DIE BASELBIETER KMU

AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114



AHV-Ausgleichskasse 114 Postfach / Viaduktstrasse 42 4002 Basel Telefon:

061 285 22 22 061 285 22 33 E-Mail: info@ak114.ch
Webseite: www.ak114.ch

AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114

Was ist die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114?

Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 ist die von der Wirtschaftskammer Baselland gegründete und als besonderer Dienstzweig geführte AHV-Ausgleichskasse nach AHV-Gesetz⁵. Dank ihrer Einbindung in einen Kassenverbund

gehört sie zu den grössten Ausgleichskassen der Schweiz.

Die AHV (1. Säule) wird gemäss Gesetz paritätisch durch die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden finanziert⁶.

Das zeichnet unsere Ausgleichskasse aus:

- Wir kennen die Bedürfnisse der KMU.
- Wir sind KMU-nah und KMU-freundlich.
- Wir sind kostengünstig in der Durchführung der staatlichen Sozialversicherungen und Mutterschaftsentschädigung.
- Wir operieren als Verbandskasse nicht gewinnorientiert.
- Wir nutzen Synergien und geben diese an unsere Mitglieder weiter.
- Wir sind nach ISO zertifiziert.



Wieso braucht das Gewerbe eine eigene AHV-Kasse?

Als Verbandskasse ist die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 den angeschlossenen Mitgliedern und ihrem Kollektiv verpflichtet. Dank der Verbundlösung mit weiteren bedeutenden Ausgleichskassen ergeben sich zahlreiche Synergieeffekte, die attraktive Konditionen bei den Verwaltungskosten ermöglichen.

Welche Leistungen bietet die AHV-Ausgleichskasse?

Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 bietet ihren Mitgliedern die kostengünstige Durch-

führung der staatlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV und Mutterschaftsentschädigung an.

Welcher Kasse muss sich mein Unternehmen anschliessen?

Massgebend für die Kassenzugehörigkeit ist die Verbandszugehörigkeit des Unternehmens⁷.

Verfügt ein Unternehmen über Mitgliedschaften in verschiedenen Verbänden mit verbandseigenen AHV-Ausgleichskassen, so kann es zwischen den entsprechenden Verbandskassen wählen.

Die kantonalen AHV-Ausgleichskassen dienen lediglich als Auffangkasse für jene Unternehmen, die keinem Verband angehören.

⁶ AHVG Art. 12 und Art. 13